

Antrag 01/2020 vom Bürgerforum e.V. - eingereicht per Mail am 17.05.2020 - Nachtrag zur Tagesordnung zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20.05.2020

Die Fraktion des Bürgerforum e.V. beantragt auf Grund des Schreibens des Sächsischen Staatsministerium des Innern vom 14.05.2020 „Absage der Oberbürgermeister- und Bürgermeisterwahlen, Teilaufhebung der Weisung vom 24. März 2020, Az. 22-2214/6/8-2020/253689“ die Tagesordnung, um folgende Punkte zu ergänzen:

1. Aufhebung des Beschlusses mit Beschl.-Nr. 43/9/20
2. Der Gemeinderat bestimmt für die Bürgermeisterwahl (Nachwahl) 2020:
 - Der Wahltag wird auf den 28.Juni 2020 oder früher festgelegt.
 - Der Tag für den etwaigen zweiten Wahlgang wird auf den 19.Juli 2020 oder früher festgelegt.

Sollten die beantragten Tagesordnungspunkte abgelehnt werden, und nicht auf der Tagesordnung am 20.05.2020 behandelt werden, beantragt die Fraktion Bürgerforum e.V. gemäß § 36 Sächsische Gemeindeordnung und § 6 Abs.4 Geschäftsordnung der Gemeinde Arnsdorf die Einberufung einer Öffentlichen Gemeinderatssitzung am 27.05.2020, um über folgenden Sachverhalt zu entscheiden.

1. Aufhebung des Beschlusses mit Beschl.-Nr. 43/9/20
2. Der Gemeinderat bestimmt für die Bürgermeisterwahl (Nachwahl) 2020:
 - Der Wahltag wird auf den 28.Juni 2020 oder früher festgelegt.
 - Der Tag für den etwaigen zweiten Wahlgang wird auf den 19.Juli 2020 oder früher festgelegt.

Begründung: Gemäß dem Schreiben vom 14.05.2020 des Sächsischen Staatsministerium des Innern „Absage der Oberbürgermeister- und Bürgermeisterwahlen, Teilaufhebung der Weisung vom 24. März 2020, Az. 22-2214/6/8-2020/253689“ entfällt die Vorgabe des frühesten Wahltermins am 20.09.2020 und es wird der Gemeinderat ausdrücklich aufgefordert, unverzüglich einen neuen Wahltermin zu bestimmen.

„Nach § 31 Satz 4 KomWG hat die Nachwahl unverzüglich nach dem für die abgesagte Wahl bestimmten Wahltag zu erfolgen. Es obliegt dem Gemeinderat unverzüglich, einen neuen Wahltag zu bestimmen. Klarstellend ergeht der Hinweis, dass ausweislich der Regelung des § 31 Satz 5 KomWG die Frist des § 1 Absatz 4 KomWG zur öffentlichen Bekanntmachung des Wahltages nicht eingehalten werden muss.“

Mit freundlichen Grüßen

